

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/08553c29-2915-332f-942b-bdbe96e85d45>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 40 GG - Bundestagspräsident/-präsidium

⋮

- (1) <sup>1</sup>Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. <sup>2</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. <sup>2</sup>Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

---

#### Fußnoten

- \*  
- Art. 40 Abs. 1 Satz 2: Geschäftsordnung 1101-1

